

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 24 (1917)

Heft: 17-18

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mußten ihre Konditionen schließen und bekamen eine kleine Entschädigung.

Im Jahre 1809 schritt dann die Lyoner Handelskammer zur Baute einer neuen Kondition. Dieselbe wurde im Jahre 1814 bezogen. Bis zum Jahre 1842 wurde im Trocknungsverfahren keine Änderung mehr vorgenommen.

Anno 1831 versuchte ein französischer Ingenieur, Léon Talabot, ein neues System einzuführen. Es gelang ihm aber erst im Jahre 1841 nach langen Proben, die Regierung und mit ihr die Handelskammer von der Vorzüglichkeit seiner Methode zu überzeugen. Mitarbeiter von Léon Talabot waren die beiden Konstrukteure Persoz und Rochat.

Talabot verwendete zuerst heiße Luft in großen Apparaten, trocknete den ganzen Ballen aufs möglichste aus und gab ihm dann wieder eine gewisse Feuchtigkeit. Dieses Verfahren ruinierte die Ware, abgesehen davon, daß es sehr zeitraubend und kostspielig war. Nun verfiel Talabot auf den Gedanken, viel kleinere Apparate zu bauen und verwendete nur noch Muster, welche aus allen Teilen des Ballens gezogen wurden. Diese wurden nun auf das absolute Gewicht ausgetrocknet. Nach Jahren zählende Beobachtungen und Berechnungen ergaben dann, daß mit einer zulässigen Feuchtigkeit von 10% das Handelsgewicht an Hand des absoluten Gewichtes konstatiert werden könnte. Mit der Zeit ging man dann mit der Reprise auf 11%, wie sie heute noch allgemein für Seide, Schappe und Kunstseide in Anwendung ist.

Seit diesem Zeitpunkt, also seit 1841 ist kein eigentliches neues System mehr in Anwendung gekommen, es sei denn, daß man die verschiedene Art der Heißlufterzeugung, die zum Trocknen der Seide verwendet wird, in Betracht zieht.

Talabot heizte seine Apparate mit Luft, die sich an Dampfrohren erhitzte. Seither hat man diese Luft mit mehr oder weniger Erfolg an Calorifären, teils durch Gas und zuletzt mit Elektrizität geheizt.

Die Seidentrocknungsanstalt Zürich bestellte bei ihrer Gründung anno 1847 die ersten sechs Apparate in Elberfeld und heizte solche mit Dampf. Als dann die Uebersiedelung von der Thalgasse in die Bärengasse im Jahre 1865 erfolgte, wurde die Luft durch Calorifären erhitzt. Im Jahre 1877 wurden alle Apparate samt den Calorifären entfernt und Gasapparate an deren Stelle gesetzt. Man wurde aber bald inne, daß die Gasapparate für einen großen Betrieb unvorteilhaft und für die Seide geradezu schädlich seien.

Daher wurden im Jahre 1881 zehn neue Apparate mit Heizung der Luft durch ein neues Calorifère-System erstellt, welchen im Jahre 1890 noch weitere vier Apparate mit einem Vortrockner zugestellt wurden.

Das letztere System basiert auf dem Aspirationsvermögen von hohen Kaminen. Die kalte Luft wird vermittelst des Hochkamins durch den Calorifère, wo sie sich erwärmt, in die Apparate gesogen. Es entsteht hiervon ein Zug warmer Luft, der aber, je nach der Außentemperatur, der Luftfeuchtigkeit, je nach dem Winde oder der Windstille, ein sehr verschiedener ist. Je stärker der Luftzug ist, desto besser für die Seide, das heißt, die Seide leidet weniger.

Um diesen Uebelständen, speziell einer schwankenden Temperatur vorzubeugen, kam Herr Corti, Direktor der Seidentrocknungsanstalt Mailand, auf die Idee, die nötige Luft mit einem Ventilator in die Heißlufterzeuger einzupressen. In Mailand sind die neuen Apparate jeder mit einem Heißlufterzeuger versehen, der die so eingepreßte Luft an einem Schlangenrohr, durch welches überhitzter Dampf geleitet wird, auf 140° C erwärmt.

Es wurde zwar ein ähnliches System bereits in Turin gehabt; aber nicht ausgenutzt und der Vorsteher jener Anstalt verstand es nicht genügend, Propaganda für sein System zu machen. Bezeichnend ist, daß auch damals schon mit der Schnelligkeit der Uebermittlung der Trocknungsresultate gerechnet wurde, denn diese Trocknungsanstalt nannte sich: «la celere», die Schnelle.

Das alte Verfahren, die Seide zu trocknen, bedurfte 50 bis 55 Minuten Verbleibens der Seide in den Trocknungsapparaten.

Neuerdings nun (Zürich war die erste Anstalt, welche dieses Verfahren einführte), kam man dazu, die Hilfe der Elektrizität in Anspruch zu nehmen und vermittelst dieser zu heizen, respektiv mit dieser die heiße Luft zu erzeugen. Es wurde ein Heißlufterzeuger konstruiert, der mit Elektrizität geheizt wird. Mittelst eines Ventilators wird die kalte Luft in den Heizapparat gepreßt und zwar $2\frac{1}{2}$ m³ per Minute und per Trocknungsapparat. Diese so eingepreßte Luft verläßt den Ofen mit 140° C und streicht nun durch die in einem Körbchen mit Siebboden sich befindende Seide und entnimmt derselben auf diese Weise alle und jede Feuchtigkeit. Die zum Trocknen verwendeten Muster bleiben 20 Minuten im Apparat bei 140° C und 2 $\frac{1}{2}$ m³ Lufterneuerung per Minute. Dies ist ein internationales Abkommen. Wollte man die Seide länger im Apparat belassen, so könnte derselben leicht Schaden zugefügt werden, der unter Umständen größer wäre, als das bißchen Feuchtigkeit, das vielleicht noch im Loos vorhanden ist. Daß es für den Handel mit Seide keine Kleinigkeit ist, wie mit der Seide in den Trocknungsanstalten verfahren wird, ist einleuchtend, wenn man erfährt, daß Zürich, die drittgrößte Kondition auf dem Kontinent, jährlich zirka 22,000 Kilo Seide in ihre Apparate hängt.

Zoll- und Handelsberichte

Deutsch-schweizerisches Wirtschafts-Abkommen. Das neue deutsch-schweizerische Wirtschaftsabkommen, durch welches das Provisorium für die Monate Mai/Juli ersetzt worden ist, hat für die Seidenindustrie nur soweit Interesse, als die Kohlenlieferungen und -Preise geregelt werden. Die anfängliche Kritik über die mit den Kohlenlieferungen verbundenen Kreditoperationen hat nun mehr der bessern Einsicht gewichen, daß die Schweiz auf diese Weise immer noch die Kohlen zu erheblich billigerem Preise erhält, als die übrigen neutralen und manche kriegsführende Staaten. (In Italien werden die Kohlen, soweit überhaupt noch erhältlich sind, zur Zeit mit 800 Lire per Tonne bezahlt.) Spielt bei der Seidenindustrie die Kohlenfrage auch keine ausschlaggebende Rolle, so doch bei den Hülfsindustrien, der Färberei, Druckerei, Ausrüstung usf. und die Preiserhöhungen für die Kohle haben denn auch schon zu einem erneuten Aufschlag der Seidenfärbereien und Stückfärbereien geführt, der am 1. November in Kraft treten wird.

Bedauerlicherweise ist in der neuen deutsch-schweizerischen Uebereinkunft über die Einfuhr und Durchfuhr von Seidenwaren nichts enthalten. Der Bundesrat teilt in seinem Bericht an die Bundesversammlung mit, daß es nicht möglich gewesen sei, die Ausfuhr gewisser industrieller Produkte aus der Schweiz nach Deutschland zu sichern; es sei damit natürlich nicht gesagt, daß Deutschland schweizerische Industrie-Produkte nicht zur Einfuhr zulasse, dagegen sei in jedem einzelnen Falle eine besondere Bewilligung erforderlich. Eine Fortsetzung des Kreditabkommens, wie ein solches für die Monate Mai/Juli 1917 geschaffen worden war, sei auf beiden Seiten auf Widerstand gestoßen. Die Eröffnung eines Kredites hätte bei den an der Einfuhr nach Deutschland interessierten Industrien erhebliche Schwierigkeiten geboten und die deutsche Regierung selbst scheint keinen Wert auf die Erneuerung einer solchen Kombination gelegt zu haben. Die künftige Ausfuhr von Seidengeweben nach Deutschland ist unter solchen Umständen in keiner Weise sichergestellt und es wird sich erweisen, ob vielleicht, wenn auch nicht von Regierung zu Regierung, so doch in anderer Form eine Verständigung getroffen werden kann, die den schweizerischen Exportfirmen eine gewisse Gewähr für die Zuschüttung von Einfuhrbewilligungen bietet.

Die Frage der Durchfuhr von Seidenwaren durch Deutschland nach den Nordstaaten und Holland ist bei den Verhandlungen über das Wirtschaftsabkommen wohl besprochen worden, ohne daß es

jedoch gelungen wäre, über diesen Punkt eine Abmachung zu erzielen. Auch hier behält sich die deutsche Regierung die Zulassung der Durchfuhr von Fall zu Fall vor, immerhin werden die Verhandlungen über diesen Gegenstand, der für die schweizerische Seidenindustrie von größter Wichtigkeit ist, fortgesetzt. Inzwischen hat die deutsche Regierung Durchfuhrbewilligungen erteilt für sämtliche Gewebe, die bis zum 10. August nach den Nordstaaten aufgegeben worden waren. In letzter Zeit sind ferner eine größere Zahl Einzelbewilligungen erteilt worden, jedoch nur für Sendungen in Postpacketen und in kleinen Beträgen.

Die Frage der Ausfuhr nach Deutschland (wie auch nach Oesterreich-Ungarn, der Türkei, Bulgarien) hat im übrigen, wie auch die Transitfrage, durch die von der Entente erlassenen einschränkenden Bestimmungen eine neue und ungünstige Wendung genommen, über die an anderer Stelle berichtet wird.

Transit durch die Zentralmächte. — Die ganz bedeutende Ausfuhr von Seidenwaren nach den skandinavischen Staaten und Holland hat von jeher den Weg über Deutschland genommen, da die müßigen Transportverhältnisse die Benützung des Weges über Frankreich und England so gut wie ausschließen. Die Möglichkeit des freien Verkehrs der Schweiz mit den nordischen neutralen Staaten wird nun von Deutschland sowohl, wie auch von der Entente in Frage gestellt. Die Entente hat verfügt, daß sämtliche Sendungen von Seidenwaren, die im Transit durch die Zentralmächte geleitet werden, ihrer vorherigen Genehmigung bedürfen. Es ist zu diesem Zweck eine besondere Interalliierte Kommission in Bern eingesetzt worden und es haben die schweizerischen Firmen zunächst provisorische Ausfuhrgesuche einzureichen, die alsdann, bei Genehmigung durch die S. S. S., durch endgültige Gesuche abgelöst werden. Ueber die komplizierten und zeitraubenden Formalitäten gibt die Veröffentlichung im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ Nr. 215 vom 14. September 1917 Auskunft.

Soweit es sich um Seidengewebe handelt, kann nur solche Ware im Transit durch Deutschland zugelassen werden, die keine Shantung- oder Tussah-Seide und, soweit Rohgewebe in Frage kommen, auch keine Schappe enthalten. Die Direktion der S. S. S. hat angeordnet, daß die Vermittlung dieses Transitverkehrs, für den zur Zeit eine Kontingentierung nicht beabsichtigt ist, dem Rohseiden-Syndikat S. I. S. zu übertragen sei, das durch einen Experten die fachmännische Prüfung der Gesuche vornehmen wird.

Ueber die Schwierigkeiten, die nunmehr auch von der deutschen Regierung dem Durchfuhrverkehr bereitet werden, ist an anderer Stelle schon berichtet worden. Während die Unterhandlungen mit der Entente für diesen Transitverkehr einstweilen abgeschlossen sind und erwartet werden kann, daß sich in der Praxis keine zu großen Schwierigkeiten herausstellen werden, sind inbezug auf Deutschland die Verhältnisse noch gänzlich unabgeklärt. Die deutsche Regierung weigert sich grundsätzlich den Durchfuhrverkehr zuzulassen und hat in der letzten Zeit nur einige wenige Bewilligungen für Postpackete erteilt. Unterhandlungen über diesen Gegenstand werden in Berlin geführt und sie dürften demnächst zu ihrem Abschluß gelangen.

Ausfuhr nach Deutschland. Seit dem 15. August d. J. ist auf Wunsch der Entente die Ausfuhr von schweizerischen Seidengeweben und Bändern nach den Zentralmächten und im Transit durch die Zentralmächte, d. h. nach den skandinavischen Staaten und Holland vollständig eingestellt. Inzwischen sollten Verhandlungen darüber geführt werden, welche Artikel noch nach den Zentralmächten abgesetzt werden könnten, und in welchen Mengen. Diese Unterhandlungen sind in Paris vor sich gegangen und haben zu einer Uebereinkunft vom 4. September geführt. In diesem Abkommen ist die Ausfuhrmenge für Seidengewebe, Bänder, seidene Wirkwaren, Stickereien, Posamentierwaren und seidene Konfektion auf insgesamt 250,000 kg. für ein Jahr festgesetzt worden. Diese Menge entspricht etwas mehr als einem Drittel der Ausfuhr in den genannten Artikeln im Jahre 1916 nach den Zentralmächten, der Türkei und Bulgarien.

Soweit Seidengewebe in Frage kommen, dürfen nur noch ganzseidene, beschwerte und im Strang gefärbte Artikel nach den Zentralmächten verkauft werden; die Erschwerung muß bei farbig

mindestens 30 Prozent und bei schwarz mindestens 50 Prozent betragen und es müssen die Gewebe überdies mindestens 50 Gramm per m² wiegen. Während die Gewebe auch Kunstseide enthalten dürfen, ist die Verwendung von Grägen und Schappe ausgeschlossen. Durch diese Vorschriften sind sämtliche stückgefärbten Artikel und halbseidene Waren, wie auch alle Rohgewebe von der Ausfuhr nach den Zentralmächten ausgeschlossen und durch die Gewichtsgrenze von mindestens 50 Gramm per m² erfahren die für den Absatz nach den Zentralmächten noch zulässigen Taffetas-Gewebe und Armuren überdies eine wesentliche Einschränkung. Die Artikel die bisher den Hauptexport nach den Zentralmächten ausmachten sind untersagt und, da die schon fertige oder bestellte Ware für die Ausfuhr nicht freigegeben ist, sofern sie den neuen Bedingungen nicht entspricht, so muß die schweizerische Seidenstoffweberei auch in dieser Richtung gewaltige Verluste auf sich nehmen. Die Ausfuhr von Nähseiden und von Beuteltuch ist gänzlich untersagt.

Die Ausfuhr von Bändern ist innerhalb des Kontingentes gestattet, sofern diese keine Schappe enthalten und nicht breiter sind als 15 cm.

Inbezug auf seidene Wirkwaren werden nur solche Artikel zugelassen, die aus natürlicher oder künstlicher Seide angefertigt sind, keine Schappe enthalten, und für Frauen-Unterkleider bestimmt sind.

Die fachmännische Kontrolle der Ausfuhr, inbezug auf die Bestimmungen über die Zusammensetzung, das Gewicht und die Erschwerung der Gewebe, ist dem Rohseiden-Syndikat S. I. S. in Zürich übertragen worden, das für diesen Zweck einen besonderen Experten ernannt hat. Sämtliche Ausfuhrgesuche für Seidengewebe und Bänder, für seidene Wirkwaren usf. sind nunmehr durch Vermittlung der S. I. S. nach Bern zu richten.

Das von der Entente zugesprochene Kontingent von 250,000 kg. ist durch das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement unter die in Frage kommenden Industriegruppen: Seidenstoff, Band, Wirkwaren usf. verteilt worden, während die Zuweisung der Kontingente an die einzelnen Firmen Sache der in Frage kommenden Berufsorganisationen ist. Für die Seidenstoffwebereien ist diese Aufgabe der Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft übertragen worden, für Bänder der Basler Handelskammer. Bei Seidenstoffen ist anzunehmen, daß die kontingentsberechtigten Firmen ein Jahres-Kontingent für die Ausfuhr nach den Zentralmächten, der Türkei und Bulgarien zugewiesen erhalten, das einem Drittel des Exportes in Seidenstoffen im Jahre 1916 nach den genannten Ländern entspricht.

Einfuhr von Seidenwaren nach Frankreich. Die Einfuhr von Seidenwaren nach Frankreich ist für die Schweiz immer noch gesperrt. Soweit sich die Verhältnisse heute beurteilen lassen, ist mit Sicherheit auf eine Kontingentierung der Einfuhr zu rechnen, wobei Frankreich für die Einfuhr sog. Luxuswaren nur ganz kleine Mengen zu bewilligen beabsichtigt. Zeitungsmeldungen ist ferner zu entnehmen, daß diese Einfuhr überdies noch an die Gewährung eines Anleihens, ähnlich wie dies bei dem deutsch-schweizerischen Wirtschafts-Abkommen für die Monate Mai/Juli der Fall gewesen ist, geknüpft werden soll.

Auch hier sieht sich die Schweiz, trotz der Handelsverträge, ungünstiger behandelt als die Ententestaaten, denn Frankreich hat mit Italien im September eine Vereinbarung getroffen, wonach italienische Seidengewebe im vollen Wert der Einfuhr des Jahres 1916 in Frankreich abgesetzt werden dürfen.

Ausfuhr nach England. Die englische Regierung hatte die Einfuhr von Seidenwaren aus dem verbündeten und neutralen Ausland mit Rücksicht auf die Transportverhältnisse und den Schiffsräum kontingentiert, und zwar für das Jahr 1916 auf 50 Prozent des Wertes der Einfuhr 1916. Infolge eines kürzlich zwischen Frankreich und England abgeschlossenen Handelsabkommens hat die englische Regierung nunmehr für die Einfuhr von Seidengeweben französischer Herkunft jede einschränkende Bestimmung aufgehoben. Die Lyoner und St. Etienne Industriellen können also Seidengewebe und -Bänder in beliebigem Umfange und ohne Einholung von Bewilligungen nach England einführen. Einzig für Halbseidengewebe, die weniger als 25 Prozent Seide enthalten, ist

die Einholung einer Lizenz erforderlich; Halbseidengewebe, deren Kette oder Schuß ganz aus Seide besteht, werden wie ganzseidene behandelt.

Auch die italienische Regierung hat für die Comasker Seidenweberei eine Besserstellung erzielt und das Einfuhr-Kontingent nach England von 50 auf 70 Prozent zu erhöhen vermocht.

Der schweizerische Bundesrat unterhandelt zurzeit ebenfalls über diesen Gegenstand und verlangt auf Grund des schweizerisch-englischen Meistbegünstigungs-Vertrages die gleiche Behandlung, wie die englische Regierung sie den französischen Erzeugnissen zubilligt. Es sollte in dieser Beziehung umso eher auf ein Entgegenkommen Englands gerechnet werden, als die Ententestaaten der schweizerischen Seidenweberei die Ausfuhr nach den Zentralmächten in ganz bedeutendem Maße beschränkt haben.

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbezirk Zürich) **nach den Vereinigten Staaten im August:**

	August 1917	1916	Jan.-Aug. 1917	1916
Ganzseidene Gewebe, stranggefäßt . . .	Fr. 151,021	434,476	1,123,947	2,439,140
Ganzseidene Gewebe, stückgefäßt . . .	253	15,702	16,973	32,202
Halbseidene Gewebe . . .	—	5,491	9,076	18,500
Seidenbeuteltuch . . .	287,962	53,150	1,254,164	658,397
Seidene u. halbseidene Wirkwaren . . .	41,948	74,956	289,941	532,133
Rohseide . . .	—	9,532	—	662,349
Künstliche Seide . . .	—	—	370,683	226,088

Ausstellungswesen.

Die „Schweizerwoche“.

Nachdem durch die erste «Schweizer Mustermesse» der Beweis für die vielseitige Leistungsfähigkeit unserer Industrien und Gewerbe erbracht worden ist, geht man nun einen Schritt weiter durch Veranstaltung einer «Schweizerwoche». Dieselbe wird Ende Oktober stattfinden und soll die Schweizer Bevölkerung im Kauf der Waren zur Selbstbesinnung auf die eigene Produktionsfähigkeit und damit zur Stärkung des nationalen Bewußtseins und Förderung der allgemeinen Wohlfahrt führen.

Wenn man bedenkt, wie vor dem Krieg auch die Schweizer Textilindustrie unter der Ueberflutung unseres Landes mit solchen Produkten des Auslandes zu leiden hatte, die von unserer Industrie ebenso gut, wo nicht besser hergestellt werden konnten, so wird man die Organisation der «Schweizerwoche» als sehr im Interesse unseres Landes liegend begrüßen und derselben vollen Erfolg wünschen. In erfreulicherweise haben kantonale Regierungen, Behörden und zahlreiche Verbände ihre finanzielle und tatkräftige Mitwirkung zugesichert, sodaß ein gutes Gelingen erwartet werden darf.

Ueber die Organisation der «Schweizerwoche» dienen folgende Angaben zur Wegleitung und Orientierung:

Als Träger der Bewegung wurde ein Verband «Schweizerwoche» (als Verein gemäß Art. 60 ff. Z. G. B.) gegründet.

Für die Teilnahme an den einzelnen Schweizerwochen ist die Mitgliedschaft bei dem Verein nicht Voraussetzung. Es wird jedoch erwartet, daß die Detailhandelsfirmen ihr Interesse an den nationalen Bestrebungen auch durch den Beitritt als Mitglied zum Verband bekunden.

Die «Schweizerwoche» bezweckt zum Vorteil der schweizerischen Volkswirtschaft die Förderung der Kenntnis und Wertschätzung der einheimischen Produkte und die Hebung ihres Absatzes im Inland. Sie soll die Annäherung und besseres gegenseitiges Verstehen aller schweizerischen Wirtschaftskreise fördern und die Erkenntnis der Bedürfnisse der nationalen Wirtschaft im gesamten Volke zu vertiefen suchen.

Ein Gewinn ist für den Verein nicht beabsichtigt. Seine Bestrebungen sind rein vaterländisch-gemeinnützige.

Die Mitgliedschaft beim Verband wird erworben wie folgt:

Als Kollektivmitglieder können dem Verband beitreten in der Schweiz bestehende örtliche, regionale und gesamtschweizerische Vereinigungen, deren Angehörige sich mit der Erzeugung, dem Umsatz oder dem Verbrauch schweizerischer Produkte befassen sowie auf die Förderung nationaler Wirtschaft gerichtete Vereinigungen. Als Einzelmitglieder können in den Verband aufgenommen werden: Einzelfirmen (physische und juristische Personen) der Industrie, des Handels, der Gewerbe und der Urproduktion. Unterstützende Mitglieder sind: Privatpersonen, Vereinigungen und Behörden, welche die Bestrebungen der «Schweizerwoche» fördern wollen. Diese haben Beratungsrecht.

Jedes Kollektivmitglied hat einen Jahresbeitrag von mindestens 100 Fr., jedes Einzelmitglied einen solchen von mindestens 20 Fr. zu leisten. Das Stimmrecht der Kollektivmitglieder ist abgestuft von 2 bis 5 Stimmen, die Einzelmitglieder haben eine Stimme.

Der Vorstand ist folgendermaßen bestellt:

1. Geschäftsleitung:

E. C. Koch, Fabrikdirектор in Derengingen; W. Minder, Kaufmann, Schaffhausen; Fürsprecher A. Kurer, Solothurn, Sekretär des Schweiz. Rabattverbandes und des Schweiz. Spezereihändler-Verbandes; Dr. R. Lüdi, Redakteur der «Schweiz. Gewerbe-Zeitung», Bern; L. Poirier-Delay, Secrétaire de la Société Industrielle et Commerciale de Montreux.

2. Weitere Vorstandsmitglieder:

Frau E. Gutzwiler, Präsidentin des Schweizer. kath. Frauenbundes, Basel; Eug. Monod, Rédacteur du «Journal de l'acheteur», Vevey; Fr. Pabst, Fabrikant in Murgenthal; Dr. R. Rossi, Direktor der kantonalen Handelsschule, Bellinzona; P. Rudhardt, Ingenieur, Directeur de l'Office de l'Industrie de Genève, Genève; Dr. O. Schär, vom Verband schweizer. Konsumvereine, Basel; E. Sträuli-Ganzoni, Fabrikant, Winterthur; A. Sunier, Secrétaire de la chambre du commerce, de l'industrie et du travail in La Chaux-de-Fonds; Prof. Dr. H. Töndury, Genf; Frl. B. Trüssel, Präsidentin des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, Bern.

d) Die Kontrollstelle ist besetzt mit Kaufmann Walther-Bucher, Bern, und Ingenieur Ph. du Pasquier, Roche près Villeneuve.

Ständiger Sekretär des Verbandes ist Dr. jur. Baschy.

Das Sekretariat befindet sich in Solothurn.

e) Subkomitee. Für die Mitwirkung bei der Durchführung der ersten Schweizerwoche dienen kantonale, regionale und lokale Komitees, für deren Funktionen eine besondere Anleitung besteht.

Bei der Zusammensetzung dieser Komitees kommen in Betracht: Handels- und Industrie-Vereine, Handwerker- und Gewerbevereine, Detaillisten und Rabattvereine, Konsumvereine, landwirtschaftliche Genossenschaften, kaufmännische Vereine, Vereine reisender Kaufleute, Neue Helvetische Gesellschaft, Soziale Käuferliga, die verschiedenen Frauenvereine, Verkehrsvereine, Preßvereine, gemeinnützige Vereine, Lehrervereine usw.

An der Schweizerwoche können teilnehmen:

a) Produzenten. Alle Erzeuger industrieller, gewerblicher und landwirtschaftlicher Produkte in der ganzen Schweiz. Sie müssen dafür besorgt sein, daß ihre Erzeugnisse während der Dauer der Schweizerwoche in möglichst vielen Verkaufsläden zur Muster- und Verkaufsschau gelangen können.

b) Detaillisten. Die Verkaufsgeschäfte aller Arten und Branchen (selbständiger Detailhandel, Basare, Konsumvereine und Konsumgenossenschaften, Gewerbehallen, Hotel- und Wirtschaftsbetriebe usw.). Voraussetzung ist nur, daß die unter der Flagge der Schweizerwoche ausgestellten